

Beschlussvorlage I-007/26 StVV - Stand 20.10.2026

Anlage 2 Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2027

1. Grundlagen der Kalkulation

Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 sind die Leistungsverträge mit der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zu berücksichtigen. Die mobilen Entsorgungsleistungen der ALBA Cottbus GmbH endeten zum 31.12.2025 und werden seit dem 01.01.2026 durch die bestehenden Leistungsverträge mit der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG abgedeckt.

Tabelle 1: Vergleich der Kostenentwicklung in € (Kosten anteilig wie in der Kalkulation)

	2023	2024	2025	2025	2026	2027
	Ist	Ist	Plan	Ist	Plan	Plan
Zahllast ALBA Cottbus (Notentsorgung)	475.149,24 -3.325,54	462.625,44 -3.219,00	513.963,11 -2.574,21	472.635,55 -1.485,12	Vertrag beendet	Vertrag beendet
+ Ortsteile Groß Gaglow und Gallinchen	72.283,16	64.805,17	72.705,43	55.868,41		
Verwaltungskosten Kalkulation einschließlich Abgaben	997.028,67	1.151.017,95	1.263.980,46	1.140.587,31	1.270.009,27	1.276.166,13
Kosten Betrieb 53801 an LWG	17.700.639,56	18.722.467,29	19.545.456,11	19.268.253,16	20.121.352,28	20.792.613,44
davon Betrieb	13.754.127,53	14.439.548,98	14.595.031,81	14.751.346,65	15.014.951,08	15.421.216,98
davon SKF Investitionen	3.946.512,03	4.282.918,31	4.950.424,30	4.516.906,51	5.106.401,20	5.371.396,46
Transport Cottbus					461.137,45	493.341,47
Ortsteile Groß Gaglow und Gallinchen	703.769,97	756.914,93	755.910,00	757.707,55	801.042,00	810.305,00
Ortsteil Kiekebusch	214.642,29	282.714,36	256.946,90	267.136,89	256.946,90	265.172,10
Entlastung durch Sopo Stadt	-114.135,26	-114.135,26	-126.842,98	-126.842,98	-125.277,65	-123.712,33
Erhöhung aus ARAP	1.538.867,68	1.462.441,87	1.640.614,39	1.657.426,65	1.622.498,78	1.621.936,82
Summe Kosten der Abwasserentsorgung	21.373.603,02	22.788.851,75	23.665.786,52	23.492.772,54	24.407.709,03	25.135.822,63

Die Kalkulation der Gebühren erfolgte durch die KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH auf der Basis folgender Unterlagen:

1. Kostenaufgliederung des Marktpreises Betrieb der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG auf der Basis der Äquivalenzziffernrechnung nach Abwassersparten für das Jahr 2027
2. Spartenzuordnung des Selbstkostenfestpreises (SKF) Investitionen
3. Betreiberentgelte LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG für die Ortsteile Groß Gaglow und Gallinchen
4. Betreiberentgelte LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG für den Ortsteil Kiekebusch
5. Betriebsabrechnung 2025 (Betrieb 53801 Abwasserbeseitigung)
6. Berechnung der ansatzfähigen Kosten der Verwaltung einschließlich der internen Leistungsverrechnung sowie die Auflösungs- und Verzinsungsberechnungen der Sonderposten und des ARAP
7. Berechnungen folgender Abgaben an das Land Brandenburg
 - Abwasserabgabe für Schmutzwasser
 - Abwasserabgabe für Kleineinleitungen
 - Niederschlagswasserabgabe

2. Entgelt für die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG (Sachkonto/Kostenart: 5455000)

Für die Leistungen der LWG weist die Kalkulation der KEM Plankosten in folgender Höhe aus:

- a) Marktpreis Betrieb: 16.859.683,19 € hiervon bleibt der Kostenanteil für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze in Höhe von 1.438.466,21 € außer Ansatz.
- b) Investitionsentgelt: 5.858.578,25 €, hiervon bleibt der Kostenanteil für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze in Höhe von 487.181,79 € außer Ansatz.

Insgesamt wird im Jahr 2027 ein Betrag in Höhe von **1.925.648,00 €** für die Niederschlagsentwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze ausgewiesen.

- c) Betreiberentgelt Groß Gaglow und Betreiberentgelt Gallinchen einschließlich der Kosten für die mobile Entsorgung: 810.305,00 €
- d) Betreiberentgelt Kiekebusch einschließlich der Kosten für die mobile Entsorgung: 265.172,10 €.
- e) Transportkosten für die mobile Entsorgung in Cottbus: 493.341,47 €

Die Betreiberentgelte für die Ortsteile Groß Gaglow, Gallinchen und Kiekebusch werden entsprechend des Betreibervertrages nach den LSP (Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten) ermittelt. Die Preisermittlung für das Leistungsentgelt in den Ortsteilen erfolgt über eine Divisionskalkulation.

Für den Bereich Cottbus kommt die Äquivalenzziffernkalkulation zur Anwendung.

Die Betriebsführungsaufwendungen der LWG für die Stadt Cottbus/Chósebusz ergeben sich aus dem seit dem 1. Januar 2004 geltenden Abwasserbeseitigungsvertrag zwischen der Stadt Cottbus und der LWG. Im Rahmen dessen wurde unter anderem ein jährliches Entgelt für die Refinanzierung der bis zum 31. Dezember 2003 errichteten Abwasseranlagen und für alle sonstigen durch die LWG zu erbringenden Betriebsführungsleistungen vereinbart (vgl. § 10 Nr. 3a des Abwasserbeseitigungsvertrages).

Dieser als Marktpreis „Betrieb“ bezeichnete Anteil des Betriebsführungsentgeltes betrifft somit alle Teilleistungen der Abwasserbeseitigung einschließlich der Straßenentwässerung. Die leistungsgerechte Aufteilung erfolgt nach der sogenannten Äquivalenzziffernrechnung.

Grundsätzlich ist die Äquivalenzziffernmethode ein Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung, bei dem die Gesamtkosten der Leistungserstellung nach einem Schlüssel, den so genannten Äquivalenzziffern, auf die einzelnen Leistungen aufgeteilt werden. Die Äquivalenzziffern, welche im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung das Kostenverhältnis der einzelnen Leistungen untereinander widerspiegeln, werden dabei typischerweise anhand geeigneter Kennzahlen gebildet. Multipliziert man die Äquivalenzziffern mit der Leistungsmenge, ergeben sich die Schlüssel für die Umlage der insgesamt mit der Leistungserstellung verbundenen Gesamtkosten.

Für die Aufteilung des Marktpreises „Betrieb“ werden die Äquivalenzziffern aus den leistungsspezifischen Einheitspreisen abgeleitet. Diese wurden nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ auf Basis der Ist-Kosten des Jahres 2025, soweit verfügbar, ermittelt und weisen unabhängig von der Art der Leistung die mit der Erbringung einer Leistungseinheit verbundenen Kosten aus. Die daraus abgeleiteten Äquivalenzziffern spiegeln somit das Verhältnis der Kosten, die jeweils mit der Erbringung einer Leistungseinheit verbunden sind, wider.

Weiterhin wurde im Abwasserbeseitigungsvertrag zwischen der Stadt Cottbus/Chósebusz und der LWG eine Kostenerstattung für Erweiterungen und Sanierungen von Abwasseranlagen ab dem Jahr 2004 geregelt (vgl. Selbstkostenfestpreis „Neuinvestitionen“ § 10 Nr. 2a des Abwasserbeseitigungsvertrages).

Die damit verbundenen Investitionen in das Kanalnetz und die Kläranlage berühren ebenfalls alle Teilleistungen der Abwasserbeseitigung, weshalb dieser Anteil des Investitionsentgeltes ebenso auf die betreffenden Teilleistungen aufzuteilen ist. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Anteil

an den Gesamtinvestitionen, wobei für die Nachkalkulation 2025 Investitionen im Zeitraum von 2004 bis 2025 relevant sind und für die Vorausschau 2027 darüber hinaus auch getätigte beziehungsweise geplante Investitionen der Jahre 2026 und 2027 berücksichtigt werden.

Zur Ermittlung des leistungsspezifischen Kostenanteils für Neuinvestitionen werden zunächst die Gesamtinvestitionen auf die Bereiche Kläranlage Cottbus, Kanalnetz Schmutz-/Mischwasser und Kanalnetz Niederschlagswasser aufgeteilt. Die Investitionskosten der Kläranlage, des Schmutz-/Mischwasserkanalnetzes und des Niederschlagswasserkanalnetzes werden anschließend entsprechend den Abwassermengen beziehungsweise den angeschlossenen befestigten Flächen auf die jeweiligen Teilleistungen aufgeteilt.

Für die Entnahme und den Transport des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist seit dem 01.01.2026 ebenfalls die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG verpflichtet. Die LWG lässt die mobile Abfuhr durch die BRAIN Brandenburg Innovation GmbH als eine hundertprozentige Tochter der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG durchführen.

Die Einschätzung der Menge für die mobile Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben (ASG) in Wohn- und Gewerbestandorten, aus zentralen abflusslosen Sammelgruben (ZASG) in Wohnungsbaustandorten und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (KKA) erfolgte entsprechend der in der Vergangenheit vorliegenden Verhältnisse zwischen den Mengen nach dem Frischwassermaßstab und der mobil entsorgten Menge. Die Menge nach dem Frischwassermaßstab wurde unter Berücksichtigung der Ist-Menge aus dem Jahr 2025 und der durchschnittlichen Mengen der letzten Jahre geschätzt. Mit einem prozentualen Anteil von 79 % der Frischwassermenge für das Vertragsgebiet Cottbus wurde für die mobile Entsorgung die voraussichtlich zu transportierende Menge mit 33.417 m³ errechnet, was zu Transportkosten in Höhe von 492.246,67 € führt (Sachkonto/Kostenart: 5455005).

3. Mengenansätze

Bei den Mengenansätzen wurden im Bereich der kanalgebundenen Entsorgung die Mengen, die sich aus den Abrechnungen der letzten Jahre und der Vorausschau ergeben, der Kalkulation zu Grunde gelegt. Im Jahr 2027 unterliegen die Planmengen für die kanalgebundene und die dezentrale Schmutzwasserentsorgung (ZASG und ASG) nur geringfügigen Veränderungen gegenüber der Planung 2026. Durch die trockenen und heißen Sommermonate wurden die prognostizierten Werte in den vergangenen Jahren überschritten, so dass ein höherer Wasserverbrauch festgestellt wurde. Im Jahr 2025 wurde die Planmenge überschritten. Anhand der durchschnittlichen Mengen der letzten Jahre und Vorausschau wird eine leichte Erhöhung der Planmenge in Höhe von 19,2 Tm³ prognostiziert. Im Übrigen findet im Bereich der Innenstadt durch Neubau eine Verdichtung statt, die ebenfalls Auswirkungen auf die zu entsorgenden Mengen hat. Weiterhin werden vermehrt Gartenwasserzähler von den Grundstückseigentümern eingebaut. Die gezählte Absetzmenge führt zu einer reduzierten Abwassermenge nach dem Trinkwassermaßstab. In den anderen Sparten sind nur geringfügige Änderungen zu erwarten.

Im Jahr 2022 und 2023 wurden die Flächen, die in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleiten, durch eine Überfliegung der Grundstücke erfasst und mit Erfassungsbögen im Rahmen der Selbstauskünfte überprüft. Die Auswertung seitens der beauftragten Firma ist abgeschlossen. Die Daten wurden in das Abrechnungsprogramm aufgenommen. Die Gebührenveranlagung für das Jahr 2024 ergab in einigen Fällen einen Anpassungsbedarf. Eine Vielzahl der Widersprüche wurde bearbeitet. Nach Abschluss der Fälle, in denen sich noch Abstimmungsbedarfe ergaben, wird im Jahr 2027 eine Entwässerungsfläche in Höhe von 3.500.000 m² prognostiziert.

Eine vollständige Darstellung der Mengenansätze und Mengenentwicklung ist in der jeweiligen Beschlussvorlage enthalten.

4. Kosten der Stadt Cottbus/Chósebusz

a) Verwaltungskosten (Sachkonto/Kostenart: 500000 bis 5431990)

In den Verwaltungskosten sind die Sach- und Personalkosten für das gesamte Satzungsgebiet einschließlich Kiekebusch enthalten. Im Vergleich zur Kalkulation 2026 erhöhen sich die

Gesamtkosten für Personal- und Sachkosten um ca. 29 T€ von 915 T€ (2026) auf 944 T€ (2027). Diese Kosten beinhalten auch die Leistungsverrechnungen aus den internen Verwaltungskostenerstattungen (Sachkonto/Kostenart: 5811001 und 5811002).

b) Abgaben (Sachkonto/Kostenart: 5441006)

Die Abgabe für Niederschlagswasser wird in der Sparte Niederschlagswasser direkt zugeordnet. Die Niederschlagswasserabgabe wird auf 134.000 € auf Grundlage der bisherigen Bescheidung durch das Landesamt für Umwelt geschätzt. Von einer Verrechnung der Niederschlagswasserabgabe kann nicht ausgegangen werden. Neuinvestitionen, die zu einer Verrechnung führen könnten, sind nicht geplant. Die zunehmende Bebauung im Innenstadtbereich und der damit einhergehenden höheren Anzahl der angeschlossenen Einwohner wird künftig eine höhere Abgabe zur Folge haben.

Hinsichtlich der Schmutzwasserabgabe (lt. Plan 196.007,36 €) erfolgte bis zum Jahr 2017 regelmäßig eine Verrechnung durch das Land Brandenburg mit den Investitionskosten entsprechend des Abwasserabgabengesetzes. Eine Verrechnung ist nur noch bei Neuerschließungen möglich, die jedoch im Stadtgebiet nahezu abgeschlossen sind. Im Jahr 2027 ist nicht von einer Verrechnung auszugehen. Aus diesem Grund wird in der Kalkulation 2027 die voraussichtliche Schmutzwasserabgabe vollständig angesetzt.

c) Entlastung durch SOPO Stadt / Erhöhung aus ARAP

Entlastung durch SOPO Stadt:

Aufgrund der Finanzierungsumstellung zur vollständigen Finanzierung der Investitionen über Gebühren werden in der Kalkulation die Positionen „Auflösung Sonderposten“ und „Verzinsung Sonderposten“ bei der Stadt, die zu einer Entgeltsenkung führen, weitergeführt, da eine vollständige Beitragsrückzahlung wegen fehlender, verweigerter oder nicht fristgerechter Antragstellung der Erstattungsberechtigten nicht möglich war. Aus diesem Grund werden die gezahlten Beträge weiterhin als Abzugskapital geführt und mindern dadurch die Gebühr.

Ausführungen zur Bildung von Abzugskapital (hier SOPO Stadt) und differierende Rechtsprechungen:

I. Entscheidungen des VG Cottbus:

Auf Grund der Entscheidungen des VG Cottbus vom 18.07.2024 wurde eine interfraktionelle Arbeitsgruppe „Abwassergebühren“ gegründet.

Diese Arbeitsgruppe hatte das Ziel, die Stadtverordneten ausführlich über die Auswirkungen der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom 18.07.2024 in den Verfahren VG 6 K 476/22 und VG 6 K 972/ 23 zu den Abwassergebühren der Stadt Cottbus/Chósebus und über Handlungsoptionen zu informieren und gemeinsam die weiteren Schritte zu besprechen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Cottbus verstoßen die jeweils festgelegten Gebührensätze gegen Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes nach Art. 20 Abs. 3 GG. Zur Begründung bezieht sich das Verwaltungsgericht Cottbus insbesondere auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 (9 CN 3.22).

Weiterhin schränkt das VG Cottbus in seinen Urteilen vom 18. Juli 2024 die bisher vom OVG Berlin-Brandenburg anerkannte Freiheit zum Wechsel des Finanzierungssystems (insbesondere von einer sogenannten Mischfinanzierung aus Gebühren und Beiträgen auf eine reine Gebührenfinanzierung) ein.

Zudem müssten bei den kalkulatorischen Kosten in Form von Abschreibungen entgegen der bisherigen Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg als Abzugskapital nicht nur die tatsächlich gezahlten Beiträge, sondern auch die (hypothetisch) festsetzungsverjährten Beiträge berücksichtigt werden.

Es stellt sich für Cottbus die Frage, ob es künftig eine Gleichbehandlung aller Schmutzwassergebührenzahler noch geben kann.

So ist es auch nicht nachvollziehbar, dass in der Gebührenkalkulation fiktives Abzugskapital gebildet werden soll, obwohl die Stadt die gezahlten Beiträge erstattet hat. Dadurch würde sich der Gebührensatz reduzieren, womit sich die tatsächlichen Aufwendungen nicht mehr decken ließen. Es entstehen Mindereinnahmen in erheblicher Größenordnung, die dann von der Allgemeinheit (z.B. dem Steuerzahler) zu tragen sind. Für wichtige dringende Investitionen in der Stadt stehen dann diese Gelder nicht mehr zur Verfügung. Darin sieht jedoch das Gericht keine Gemeinwohlbelange und bürdet nun den Ausgleich des Defizites der Allgemeinheit auf.

Daher ist es höchststrichterlich zu klären, ob die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 (9 CN 3.22) wirklich auch für die in Cottbus hier vorliegende Fallkonstellation der kompletten Abschaffung der Beitragserhebung mit Erstattung der gezahlten Beiträge Anwendung findet.

Die Stadt Cottbus/Chósebus beantragte am 22.08.2024 die Zulassung der Berufung gegen die v.g. Urteile des Verwaltungsgerichts Cottbus zu den zwei Abwasser-gebührenbescheiden aus den Jahren 2021 und 2022. Diese Verfahren werden unter dem Aktenzeichen OVG 9 N 60/24 und OVG 9 N 61/24 geführt.

II. Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg:

Das OVG Berlin-Brandenburg hat am 23. Oktober 2024 im Wege einer Normenkontrolle über die Rechtmäßigkeit einer Schmutzwassergebührensatzung einer Brandenburger Gemeinde entschieden (Az: OVG 9 A 3/24). Die Gemeinde hatte in der Gebührensatzung unterschiedliche Gebührensätze für Beitragszahler und Nichtbeitragszahler beschlossen.

Das Gericht hat im Rahmen der Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass die Festsetzungsverjährung einer Beitragsforderung lediglich Auswirkungen innerhalb der Abgabensart des Beitrags hat. Die Refinanzierung des Herstellungsaufwands der Schmutzwasser-beseitigungsanlage kann dann zwar nicht mehr durch die Erhebung eines Beitrags erfolgen. Jedoch kann der aus Verjährungsgründen nicht mehr durch Beiträge zu deckende Herstellungsaufwand im Rahmen der Gebührenerhebung „eingepreist“ und die Refinanzierung der Herstellungskosten auf dem Gebührenwege erfolgen.

Das BVerwG hatte in seiner Entscheidung vom 17. Oktober 2023 hingegen gefordert, dass bei festsetzungsverjährten Beitragsforderungen immer ein „fiktives Abzugskapital“ zu bilden ist, selbst wenn noch keine Zahlung erfolgt war oder der Beitrag wieder an den Bürger ausgezahlt wurde.

Das OVG hat sich in der Entscheidung nun deutlich gegen das vom BVerwG entwickelte Modell des fiktiven Abzugskapitals ausgesprochen und stellt sich im Beschluss ausdrücklich gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 (9 CN 3.22).

Die Berücksichtigung eines fiktiven Abzugskapitals sei nicht mit geltendem Landesrecht (§ 6 Abs. 2 S. 5 KAG) vereinbar. Der vom BVerwG vorgenommenen Auslegung der genannten Vorschrift sei nicht zu folgen.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG weiterhin so auszulegen, dass nur die tatsächlich gezahlten Beiträge als Abzugskapital zu berücksichtigen sind.

Lediglich dann, wenn Beitragszahlungen tatsächlich von der Gemeinde eingenommen worden sind, muss ein Abzugskapital im Umfang der eingenommenen Beitragszahlungen gebildet werden und dieses bei der Gebührenkalkulation gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Durch die Bildung von Abzugskapital soll nämlich nur vermieden werden, dass der Bürger für ein und denselben Herstellungsaufwand doppelt durch Beiträge und Gebühren herangezogen wird. Eine solche Doppelbelastung ist jedoch nur dann zu befürchten, wenn sich der Bürger tatsächlich schon durch tatsächliche Zahlung eines Beitrags an der Refinanzierung des Herstellungsaufwands beteiligt hat.

Zusätzlich hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg auch entschieden, dass in dem Fall das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 nicht zu berücksichtigen ist, weil eine Beitragserhebung gegenüber den bei Inkrafttreten der Beitragssatzung bereits angeschlossenen Grundstücken in den 1990er Jahren nicht vorgesehen war. Daher kann sich kein Vertrauen darauf gebildet haben, dass die sogenannten Altanschließer nicht zur Refinanzierung des Investitionsaufwandes beitragen müssen.

Ergebnis der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Abwassergebühren“

In den Arbeitsgruppentreffen im Jahr 2024 wurde die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg diskutiert und ausgewertet. Im Ergebnis wurde mit Blick auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (wie zuvor) vorgeschlagen, dass nur die noch verbleibenden und auch eingezahlten Beiträge als Abzugskapital in der Gebührenkalkulation 2025 behandelt werden.

In den Gebührenkalkulationen 2025 sowie 2026 wurde der Vorschlag umgesetzt und auch in der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung 2027 wird diese Vorgehensweise fortgeführt.

Die eingezahlten Beiträge mindern weiterhin die Gebühr in der Sparte „Schmutzwasserentsorgung“.

Aktueller Stand in den Gerichtsverfahren:

Die Stadt Cottbus/Chósebus beantragte am 22.08.2024 die Zulassung der Berufung gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom 18.07.2024 in den Verfahren VG 6 K 476/22 und VG 6 K 972/ 23 zu den zwei Abwassergebührenbescheiden aus den Jahren 2021 und 2022. Diese Berufungszulassungsverfahren werden unter dem Aktenzeichen OVG 9 N 60/24 und OVG 9 N 61/24 geführt.

Der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg hat am 22. September 2026 beschlossen, dass die Cottbuser Verfahren OVG 9 N 60/24 und OVG 9 N 61/24 bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Revisionsverfahren BVerwG 8 CN 3.26 ausgesetzt werden.

Zur Begründung nimmt das OVG Bezug auf seinen eigenen Beschluss vom 21.07.2026 – OVG 9 A 4/25. In diesem Verfahren, der einen Brandenburger Aufgabenträger mit der Festlegung eines gespaltenen Gebührensatzes für Beitragszahler und Nichtbeitragszahler betrifft, hat das OVG die Revision zugelassen, die beim Bundesverwaltungsgericht inzwischen eingelegt worden ist (BVerwG 8 CN 3.26).

So stellt sich u. a. die Frage der Bestimmung des Abzugskapitals i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 7 KAG (vgl. hierzu u. a. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2023 - 9 CN 3.22 -, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 23. Oktober 2024 - OVG 9 A 3/24 - und vom 21. Juli 2026 - OVG 9 A 4/25 -, jeweils juris). Diese Problematik und die damit zusammenhängenden Rechtsfragen (etwa, ob aus Gründen des Bundesrechts eine von der ständigen Rechtsprechung des Senats abweichende Auslegung des § 6 Abs. 2 Satz 7 KAG geboten ist), ist Gegenstand des Revisionsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 8 CN 3.26).

Zwar wird die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Revisionsverfahren keine formale Allgemeinverbindlichkeit entfalten, doch kommt ihr **faktische Rechtsprechungsgewissheit** zu.

Dies gilt jedenfalls in den Cottbuser Verfahren, wo offenkundig ist, dass die betroffenen Bürger, die Gemeinden und Zweckverbände sowie die Instanzgerichte auf eine Äußerung des Bundesverwaltungsgerichts warten, nachdem das OVG mit den vorgenannten Beschlüssen zum Ausdruck gebracht hat, dass und aus welchen Gründen es dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2024 nicht folgt.

Unter diesen Umständen hält der Senat bei Ausübung seines ihm gemäß § 94 VwGO zustehenden Ermessens die Aussetzung der vorliegenden Verfahren für sachdienlich, insbesondere für prozessökonomisch. Dass durch die Aussetzungsentscheidung eine unangemessene, nicht mehr gerechtfertigte Verzögerung des Verfahrens bewirkt wird, ist nicht zu erwarten.

Erhöhung aus ARAP:

Weiterhin wurden in der Vergangenheit die eingezahlten Kanalanschlussbeiträge bereits an die LWG zur Finanzierung der Investitionen weitergeleitet. Im Betreiberentgelt wirken diese weiterhin als Abzugskapital und führen dazu, dass sich die Betreiberentgelte reduzieren. Eine Rückabwicklung der Beitragsweiterleitung an die LWG war nicht möglich. Diese Beiträge wurden daher von der Stadt an die Berechtigten in voller Höhe erstattet. Gleichzeitig verbleiben die an die LWG weitergeleiteten Beiträge als Zuschuss der Stadt bei der LWG. Die Betreiberentgelte der LWG haben sich daher nicht durch die Rückzahlung erhobener Beiträge erhöht. Während in den Zeiten der Beitragsfinanzierung diese Reduzierung der Betreiberentgelte der LWG durch die Beitragszahler entstand, entsteht sie nun aus der Finanzierungsleistung der Stadt, weil die Stadt die Beiträge zurückgezahlt hat. Dementsprechend stehen nun Kanalanschlussbeiträge nicht mehr als Abzugskapital zur Verfügung und gemäß § 6 Abs. 2 KAG werden Zuschüsse Dritter nicht als Abzugskapital behandelt, da dadurch die dauerhafte Bedienung des Kapitaldienstes gefährdet wäre.

Entsprechend weist die Kalkulation die Kostenbestandteile als „Abschreibung ARAP“ und „Verzinsung ARAP“ aus. Dies sind die Kosten in Form von kalkulatorischen Zinsen auf den noch nicht aufgelösten Bestand der Sonderposten bei der LWG sowie in Höhe der Auflösung der Sonderposten (brutto).

5. Gebührenberechnungen

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung decken. Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühren wurden unter Beachtung des § 6 KAG und zur Vermeidung von Haushaltsdefiziten kostendeckend berechnet.

Aufgrund der ausschließlichen Gebührenfinanzierung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung, der gleichen Leistung (Abtransport/Ableitung und Behandlung) und dem gleichen Gebührenmaßstab (modifizierter Frischwassermaßstab) in Verbindung mit den im Vergleich zur kanalgebundenen Entsorgung sehr geringen Schmutzwassermengen aus abflusslosen Sammelgruben und aus zentralen abflusslosen Sammelgruben wurde eine einheitliche Gebühr (Entgelt) für diese beiden Sparten zum 01.01.2017 eingeführt. Diese Einheitsgebühr wird auch im Jahr 2027 fortgeführt. Die Berechnung geschah durch Addition der Kosten und Mengen der beiden Sparten und anschließender Division der addierten Kosten durch die addierte Menge.

In der Gebührenbedarfsberechnung 2027 wurde das Betriebsergebnis aus dem Jahr 2025, welches eine Überdeckung ergab, spartengenau angerechnet.

In der **Anlage 5** werden die direkten Kosten den Endkostenstellen = Sparten zugeordnet. Nicht direkt zuordenbare Kosten werden in den Vorkostenstellen (z.B. Verwaltung, Abwasserabgabe, u.s.w.) abgebildet und über eine Umlagerechnung entsprechend der Leistungsmengen auf die Hauptkostenstellen (Endkostenstellen) verteilt.

Sind alle Kosten in den Sparten abgebildet, dann erfolgt die Ermittlung der Gebühr durch die Division der ansatzfähigen Kosten durch die jeweilige Menge.

Die hellblau interlegte Spalte H spiegelt die Gebührenbedarfsberechnung für die Niederschlagswassergebühr, die hellgrünen Spalten die Gebühr für die Leistungen der Schmutzwasserbeseitigung wider.

Ermittlung der Gebühren:

Aus den Kostenansätzen (siehe Anlage 5) ergibt sich nachfolgende Ermittlung der Gebühren:

Niederschlagswassergebühr (Anlage 5, Spalte H):

Ansatzfähige Kosten = 3.403.104,66 € / Entwässerungsfläche 3.500.000 m² = **0,97 EURO/m²**

Schmutzwassermengengebühr (Anlage 5, Spalte I):

Ansatzfähige Kosten =	20.303.512,47 €
abzüglich Erlöse aus Grundgebühren	4.079.400,00 €
=	16.224.112,47 € / Schmutzwassermenge 4.020.000 m ³
=	4,03 EURO/m³

Mengengebühr für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Anlage 5, Spalte J):

Ansatzfähige Kosten 16.352,45 € / Menge 510 m³ = **32,06 EURO/m³**

Mengengebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers in Kleingärten (Anlage 5, Spalte K):

Ansatzfähige Kosten 47.666,70 € / Menge 1.920 m³ = **24,82 EURO/m³**

Zuschlag zur Mengengebühr nach § 4 Abs. 4 a und b (Anlage 5, Spalte L):

Ansatzfähige Kosten 1.421,08 € / Anzahl der Fälle: 10 Stück = **142,10 EURO je Entsorgung und Grundstück/Parzelle**